

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Teltow vom 15.12.1999, geändert durch Art. 2 der Euroanpassungssatzung vom 26.11.2001**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 15.12.1999 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Für jeden Ausbildungs- und Schultag der Freiwilligen Feuerwehr, an dem teilgenommen wurde, erhält jeder der aktiven Angehörigen eine Aufwandsentschädigung von 5,50 €. Die Teilnahme ist aktenkundig nachzuweisen. Verantwortlich hierfür ist der Wehrführer.
- (2) Über die im Absatz 1 geregelte Entschädigung hinaus erhalten Führungs- und Einsatzkräfte mit Sonderfunktion zusätzlich die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Wehrführer (Stadtbrandmeister)	65 €
b)	Stellvertreter	45 €
c)	Gruppenführer	21 €
d)	Stellvertreter	16 €
e)	ehrenamtliche Brandschutzprüfer	26 €
f)	Jugendwart	21 €
g)	Gerätewart	16 €

**§ 2**

**Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich durch den Träger des Brandschutzes auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Buchst. a) bis g) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt hierbei unberücksichtigt.
- (2) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### **§ 4**

#### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren, etc.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern deren Erstattung nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerweherschule) übernommen wird.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.